

# Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart

## **Antrag auf Unterstützung aus dem Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart zur Deckung der Kosten der Wegtragegebühr**

Hiermit beantrage ich (bitte in Druckschrift ausfüllen)

---

(Name, Vorname, Geburtsdatum)

---

(PLZ, Ort, Straße, Hausnummer)

---

(Telefon, E-Mail)

---

(KontoinhaberIn, Bankverbindung)

finanzielle Unterstützung aus dem Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart in Höhe von

---

(Euro)

in der Sache

---

(Kurze Beschreibung, Aktenzeichen des Gebührenbescheids)

Erforderliche Anlagen zum Antrag:

1. Kurze Schilderung der kostenverursachenden Umstände wie Ablauf der Aktion etc. (formlos)
2. Belege, insbesondere den Gebührenbescheid (als Kopie)

Die Satzung und das Merkblatt zur Wegtragegebühr des Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart habe ich zur Kenntnis genommen.

\_\_\_\_\_, den \_\_\_\_\_

(Ort)

(Datum)

\_\_\_\_\_  
(Unterschrift)

# Merkblatt

## Erstattung Wegtragegebühr

Sie können sofort nach Erhalt schriftlich **Einspruch** gegen den Kostenbescheid der Polizei „Wegtragegebühr“ einlegen. Wenden Sie sich an den AK Jura, wenn Sie dazu Hilfe brauchen (Tel. 0711-91 27 93 57). Der Einspruch hat jedoch **keine aufschiebende Wirkung**. Sie müssen ihn also **innerhalb der gesetzten Frist begleichen** oder mit der Polizei eine Ratenzahlung o. Ä. schriftlich vereinbaren. Ansonsten gibt es wie bei anderen Rechnungen Mahnungen und es entstehen Mahngebühren.

Um Menschen mit geringem Einkommen bzw. ohne Finanzreserven nicht im Regen stehen zu lassen (keiner soll aus Armutgründen eine Sitzblockade gegen S 21 meiden müssen!), kann beim „Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart“ ein Antrag auf Erstattung der vollen oder auch der anteiligen Wegtragegebühr gestellt werden. Wenn Sie einen solchen Antrag stellen wollen, schicken Sie ihn bitte vollständig ausgefüllt und unterschrieben mit allen erforderlichen Anlagen an:

Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart  
c/o Fritz Mielert  
Ruhrstr. 16, 70374 Stuttgart

- Es besteht zu keinem Zeitpunkt ein einklagbarer Rechtsanspruch auf finanzielle Unterstützung aus dem „Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart“.
- Es sind auch Bewilligungen **unterhalb** der beantragten Summe möglich.
- Aus dem Rechtshilfefonds kann nur soviel ausgezahlt werden, wie Spenderinnen und Spender zuvor zur Verfügung gestellt haben. Damit sie verantwortungsvoll und effizient arbeiten können, sind der Treuhänder und das Entscheidungsgremium des Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart auf die **enge und zuverlässige Kooperation** der Antragstellerinnen bzw. Antragssteller angewiesen.
- Der Antrag auf Unterstützung an den „Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart“ muss von der Zahlungsschuldnerin bzw. dem Zahlungsschuldner **selbst** gestellt werden. Es ist also weder möglich, den Antrag in Vertretung für eine andere Person zu stellen, noch die Kosten mehrerer Personen in einem Antrag zusammenzufassen. Für Jugendliche unter 18 Jahren kann der gesetzliche Vertreter bzw. die gesetzliche Vertreterin den Antrag stellen.
- Die Antragstellerin bzw. der Antragsteller bleibt **Zahlungsschuldnerin** bzw. **Zahlungsschuldner**. Das heißt, dass Sie für die fristgerechte Begleichung der Forderungen selbst verantwortlich sind. Wir überweisen so zeitnah wie möglich auf Ihr Konto, es können aber Bearbeitungszeiten von bis zu zwei Monaten zwischen Antragseingang und Bewilligung bzw. Überweisung entstehen.
- Ein Antrag, der nicht oder nicht in voller Höhe bewilligt wurde, kann **höchstens noch einmal** in veränderter oder unveränderter Form erneut gestellt werden. Danach wird er nicht mehr berücksichtigt.

### Bitte beachten Sie:

Vermeidbare Nachfragen, fehlende Unterlagen und unvollständige Informationen verzögern die rasche Bearbeitung Ihres Antrages. Arbeiten Sie intensiv mit – es ist nur zu Ihrem Vorteil!

Ihre Fragen beantworten wir gern unter [info\(at\)kritisches-stuttgart.de](mailto:info(at)kritisches-stuttgart.de)

Vielen Dank und OBEN BLEIBEN!

Ihr Team vom „Rechtshilfefonds Kritisches Stuttgart“